Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Plenums vom 17.12.2010

Betreff:	Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Landshut über die Benützung ihrer Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung)
Referent:	Ltd. Rechtsdirektor Harald Hohn
Von den	45 Mitgliedern waren 33 anwesend.
In öffentlich	er Sitzung wurde auf Antrag des Referenten
mit	einstimmig beschlossen:

"Der Erlass der vom Referenten vorgelegten, erläuterten und einen Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Landshut über die Benützung ihrer Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung) wird beschlossen."

Landshut, den 17.12.2010 STADT LANDSHUT

M H Hans Rampf

Hans Rampf Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Landshut über die Benützung ihrer Bestattungseinrichtungen – Friedhofssatzung –

Die Stadt Landshut erlässt aufgrund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBI. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBI. S. 400) folgende

Satzung:

§ 1

Die Satzung der Stadt Landshut über die Benützung ihrer Bestattungseinrichtungen – Friedhofssatzung – vom 09.11.2001 (ABI. S. 234), zuletzt geändert durch Satzung vom 06.08.2008 (ABI. S. 153), wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 - "(1) Die Stadt Landshut betreibt und unterhält die erforderlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen.

Diesen Einrichtungen dienen:

- a) die stadteigenen Friedhöfe als öffentliche Einrichtungen (Art. 21 GO),
- b) die stadteigenen Leichenhäuser und Aussegnungshallen,
- c) das stadteigene Personal."
- 2. In § 3 wird vor dem Punkt folgender Klammerzusatz angefügt: "(Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 GO)"
- 3. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"Die städtischen Friedhöfe dienen der würdigen Bestattung Verstorbener und der würdigen Beisetzung der Asche Verstorbener

- a) die bei ihrem Tod in der Stadt Landshut ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten,
- b) die im Gebiet der Stadt Landshut verstorben sind oder tot aufgefunden wurden und deren ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht gewährleistet ist,
- c) denen ein Grabnutzungsrecht in einem der städtischen Friedhöfe zusteht oder für die vom Inhaber eines solchen Rechts die Bestattung beantragt wird."
- 4. In § 4 Absätze 2 und 3 und § 8 Abs. 3 wird der Klammerzusatz "(Bestattungsamt)" gestrichen.
- 5. In § 5 wird der Satz 2 gestrichen.
- In § 14 Abs. 3, § 15 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3, § 17 Abs. 3 Satz 3, § 18 Abs. 2, § 21 Abs. 3 Satz 2, § 25 Abs. 2 Satz 1, § 26 Abs. 6 Satz 1, § 27 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 und 4, § 28 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 3, § 36 Abs. 4 bzw. § 38 Abs. 2 und Abs. 3 werden das Wort

"Bestattungsamt" durch das Wort "Stadt", die Worte "das Bestattungsamt" durch die Worte "des Stadt", und die Worte "des Bestattungsamtes", "des Bestattungsamtes", "des Städt. Bestattungsamtes" oder "dem Bestattungsamt" durch die Worte "der Stadt" ersetzt.

- 7. In § 20 Satz 2 werden die Worte "Kultursenat der Stadt" durch das Wort "Stadtrat" ersetzt.
- 8. In § 26 Abs. 5 werden die Worte "die Bediensteten des Bestattungsamtes" durch die Worte "die zuständigen Bediensteten der Stadt" ersetzt.
- 9. In § 34 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort "Friedhofspersonals" durch das Wort "Aufsichtspersonals" ersetzt.
- 10. § 36 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 und 2 werden durch folgende neue Absätze Abs. 1 6 ersetzt:
 - "(1)Bildhauer, Steinmetze, Kunstschmiede und sonstige Gewerbetreibende mit vergleichbaren Tätigkeiten im Bestattungswesen bedürfen für die Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt. Gewerblichen Grabmalherstellern, die nicht allgemein zugelassen sind, kann die Stadt in Einzelfällen die Aufstellung und Unterhaltung gestatten.
 - (2) Die Zulassung ist Gewerbetreibenden im Sinne des Abs. 1 auf deren Antrag zu erteilen, wenn sie
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - b) selbst oder durch einen ihrer fachlichen Vertreter die Voraussetzungen für die Ausübung ihres Gewerbezweiges erfüllen, insbesondere eine Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen,
 - c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können. Die Zulassung ist zu versagen, wenn diese Voraussetzungen nicht vorliegen. Die Gewerbetreibenden haben die Voraussetzungen für ihre Zulassung glaubhaft zu machen.
 - (3) Die Zulassung erfolgt durch Erteilung einer Zulassungsbescheinigung, in der Art und Umfang der genehmigten Tätigkeiten festzulegen sind. Sie ist von den Gewerbetreibenden oder deren Betriebsangehörigen bei Friedhofsarbeiten mitzuführen und den Aufsichtspersonen auf Verlagen vorzuweisen. Die Zulassung wird für höchstens 3 Jahre ausgestellt.
 - (4) Gewerbetreibende müssen die gesetzlichen Bestimmungen, die in dieser Satzung enthalten und auf ihr beruhenden sowie alle sonstigen das Leichen- und Friedhofswesen betreffenden Vorschriften beachten, dürfen insbesondere keinen unlauteren Wettbewerb betreiben und haften für alle im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf einem Friedhof schuldhaft verursachten Schäden. Gewerbetreibende, die trotz zweimaliger schriftlicher Ermahnung hiergegen verstoßen oder bei denen sich nachträglich herausstellt, dass die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vorgelegen haben oder bei denen diese Voraussetzungen nachträglich ganz oder teilweise entfallen, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder Dauer entziehen.
 - (5) Das Verfahren kann auch in elektronischer Form über eine einheitliche Stelle (Art. 71 a BayVwVfG) abgewickelt werden. Über den Antrag auf Zulassung wird innerhalb einer Frist von drei Monaten entschieden. Art. 42 a Absatz 2 Sätze 2 bis 4 und Abs. 3 BayVwVfG gelten entsprechend. Erfolgt innerhalb der nach Satz 2 festgelegten Frist keine

Entscheidung, gilt die Zulassung als erteilt.

- (6) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur während der von der Stadt festgesetzten Zeiten durchgeführt werden."
 - b) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden als Absätze 7 bis 9 angefügt.
- 11. In § 37 Satz 1 werden die Worte "den Bediensteten des Bestattungsamtes" durch die Worte "dem zuständigen Personal der Stadt" ersetzt.

§ 2

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Satzung der Stadt Landshut über die Benützung ihrer Bestattungseinrichtungen – Friedhofssatzung – neu bekannt zu machen.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Landshut, den STADT LANDSHUT

Hans Rampf Oberbürgermeister